

STATUTEN

der

SGNS

Schweizerische Gesellschaft der Namensträger Schürch

(Alle Funktionsbezeichnungen in diesen Statuten beziehen sich auf beide Geschlechter)

I. Allgemeine Bestimmungen

Artikel 1 *Name, Sitz*

Die Schweizerische Gesellschaft der Namensträger Schürch, nachfolgend SGNS genannt, ist ein Verein im Sinne von Artikel 60 ff ZGB mit Sitz am jeweiligen Wohnort des Präsidenten.

Artikel 2 *Zweck, Tätigkeit*

Die SGNS macht sich zur Aufgabe:

- a) Kontakte unter den Trägern des Familiennamens Schürch zu fördern und zu pflegen;
- b) Familienforschung zu betreiben und das familienkundliche Interesse zu fördern;
- c) Familienkundliche und gesellschaftliche Veranstaltungen durchzuführen;
- d) Wichtige Mitteilungen und Forschungsergebnisse den Mitgliedern in einem jährlich mindestens einmal erscheinenden Mitteilungsblatt bekannt zu geben.

II. Mitgliedschaft

Artikel 3 *Mitglieder, Stimm- und Wahlrecht*

1. Die SGNS kennt folgende Mitgliedschaften:

- a) Stamm-Mitglieder, d.h. Träger des vererbten Familiennamens Schürch, sowie Personen, welche durch Heirat oder Adoption zum Familiennamen Schürch gekommen sind;
- b) Zugewandte, d.h. andere Mitglieder, welche sich mit der Tätigkeit der SGNS identifizieren und im Verein mitmachen möchten;
- c) Ehrenmitglieder;

2. Stimm- und Wahlrecht haben alle im Mitgliederverzeichnis namentlich aufgeführten Personen.

3. Natürliche- und juristische Personen, mit welchen Forschungsergebnisse und Quellenmaterial ausgetauscht werden, können als assoziierte Tausch-Mitglieder ins Mitgliederverzeichnis aufgenommen werden, doch haben sie weder Stimm- noch Wahlrecht.

Artikel 4 *Aufnahme*

Die Aufnahme erfolgt auf Grund einer schriftlichen Beitrittserklärung durch Vorstandsbeschluss.

Artikel 5 *Ende der Mitgliedschaft*

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, auf eigenes Begehren, durch Streichung oder durch Ausschluss, bei juristischen Personen auch durch Auflösung derselben.
2. Ein Austritt aus der SGNS kann nur nach Erfüllen aller Verpflichtungen auf Ende eines Kalenderjahres erfolgen; er ist dem Präsidenten schriftlich mitzuteilen.
3. Mitglieder, welche trotz Aufforderung den Jahresbeitrag nicht bezahlen, gelten als ausgetreten und sind aus der Mitgliederliste zu streichen.
4. Für den Ausschluss, der ohne Angaben von Gründen erfolgen kann, ist der Vorstand zuständig, wobei ein Rekursrecht an die Hauptversammlung besteht.
5. Ausgetretene und ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

Artikel 6 *Ehrenmitglieder*

Zum Ehrenmitglied kann ernannt werden, wer sich um die Entwicklung oder Führung des Vereines ausserordentliche Verdienste erworben hat. Diese Ernennung wird auf Antrag des Vorstandes durch die Hauptversammlung vorgenommen.

III. Finanzielles**Artikel 7** *Mittel*

1. Die finanziellen Mittel der SGNS werden aufgebracht durch:
 - a) die jährlich zu entrichtenden, durch die Hauptversammlung zu bestimmenden Mitgliederbeiträge, wobei der Mitgliederbeitrag pro Mitglied und Jahr Fr. 60.– nicht übersteigen darf;
 - b) freiwillige Spenden von Vereinsmitgliedern und Aussenstehenden;
 - c) Vergabungen;
 - d) andere Einnahmen.
2. Im Mitgliederverzeichnis namentlich aufgeführte und im selben Haushalt wohnende Familienangehörige gelten als Familienmitglieder und bezahlen gesamthaft nur einen Mitgliederbeitrag.
3. Neumitglieder bezahlen den Mitgliederbeitrag für das laufende Jahr, wenn der Eintritt in den Verein in den ersten neun Monaten erfolgt.
4. Ehrenmitglieder und assoziierte Tausch-Mitglieder sind von der Beitragspflicht befreit. Dem Vorstand stehen weitere Entscheidungsbefugnisse zu.
5. Die jährlichen Mitgliederbeiträge sind bis Ende März zu entrichten; Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.

IV. Organisation**Artikel 8** *Organe*

Die Organe der SGNS sind:

- a) die Hauptversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Rechnungsrevisoren
- d) die Beauftragten
- e) das Mitteilungsblatt „Schürch-Geschichten“

Artikel 9 *Hauptversammlung*

1. Das oberste Organ der SGNS ist die Hauptversammlung. Diese findet im ersten Quartal des Kalenderjahres statt und ist beschlussfähig, wenn sie mindestens drei Wochen vorher unter genauer Nennung der Geschäfte schriftlich vom Vorstand einberufen worden ist.
2. Anträge sind dem Präsidenten bis spätestens 10 Tage vor der Hauptversammlung schriftlich einzureichen.
3. Jede rechtsgültig einberufene Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
4. Eine ausserordentliche Hauptversammlung wird vom Vorstand einberufen oder wenn ein Fünftel der Mitglieder dies verlangt.

Artikel 10 *Zuständigkeit*

1. Die Hauptversammlung entscheidet in allen internen Vereinsangelegenheiten endgültig.
Insbesondere obliegt ihr:
 - a) die Genehmigung des Protokolls der letzten Hauptversammlung;
 - b) die Entgegennahme des Jahresberichtes des Präsidenten;
 - c) die Abnahme der Jahresrechnung mit Revisorenbericht;
 - d) die Festsetzung des Mitgliederbeitrages für das nächste Jahr;
 - e) die Genehmigung des Voranschlages;
 - f) die Wahl des Vorstandes, der Rechnungsrevisoren und der Stimmzähler;
 - g) die Ernennung von Ehrenmitgliedern;
 - h) die Beratung und Beschlussfassung über Anträge und über das Tätigkeitsprogramm;
 - i) die Genehmigung von Statutenänderungen nach Art. 23 oder der Vereinsauflösung nach Art. 24;
 - k) die Behandlung von Rekursen gemäss Art. 5.4;
 - l) die Beratung und Beschlussfassung eingereicherter Anträge;
2. Dem Präsidenten fällt bei Stimmgleichheit der Stichentscheid zu;
3. Die Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, sofern die Hauptversammlung nichts Gegenteiliges beschliesst;
4. Die Amtsdauer des Vorstandes und der Rechnungsrevisoren beträgt zwei Jahre mit Wiederwählbarkeit. Die Amtsdauer des Präsidenten kann jedoch auf zwei Jahre beschränkt werden;
5. Die Abberufung des Vereinsvorstandes oder einzelner Vorstandsmitglieder erfolgt mit Zweidrittelsmehrheit.

Artikel 11 *Vorstand*

Der Vorstand besteht aus fünf Mitgliedern, nämlich:

- a) dem Präsidenten
- b) dem Vizepräsidenten
- c) dem Sekretär
- d) dem Kassier
- e) dem Beisitzer

Mit Beschluss der Hauptversammlung kann der Vorstand auf drei Mitglieder reduziert werden, nämlich auf den Präsidenten, den Sekretär und den Kassier.

Artikel 12 Aufgaben und Befugnisse des Vorstandes

1. Der Vorstand führt die laufenden Vereinsgeschäfte, bereitet die Hauptversammlung vor und ist dafür verantwortlich, dass mindestens ein Familientreffen pro Jahr durchgeführt wird.
2. Er ernennt die Beauftragten und weist diesen die sachbezogenen Verantwortungsbereiche zu.
3. Aus dem Amte scheidende Vorstandsmitglieder haben ihrem Nachfolger sämtliche Akten und Unterlagen ordentlich nachgeführt zu übergeben.
4. Die Vorstandsmitglieder, die Rechnungsrevisoren und die Beauftragten stehen dem Verein grundsätzlich ehrenamtlich zur Verfügung. Die Hauptversammlung kann jedoch minimale Funktionsentschädigungen beschliessen. Auslagen und Kosten, welche mit der Ausübung des angenommenen Amtes, bzw. der angenommenen Tätigkeit entstehen, sind unter Vorlage der Belege aus der Vereinskasse zu vergüten.
5. Der Vorstand ist befugt, administrative Arbeiten, die nicht vereinsintern erledigt werden können, gegen entsprechendes Entgelt nach auswärts zu delegieren.

Artikel 13 Einberufung des Vorstandes

1. Der Vorstand wird durch den Präsidenten einberufen. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind; er fasst seine Beschlüsse mit einfachem Mehr. Über die einberufenen Sitzungen wird ein Protokoll geführt.
2. Der Präsident kann die Beauftragten mit besonderen Aufgaben zu den Vorstandssitzungen aufbieten.

Artikel 14 Zeichnungsberechtigung

Die für die SGNS rechtsverbindliche Unterschrift führt der Präsident, bzw. Vizepräsident mit dem Sekretär oder dem Kassier. Im Zahlungsverkehr gilt für den Kassier Einzelunterschrift.

Artikel 15 Ausgabenkompetenz

Dem Vorstand steht für spezielle Zwecke ein jährlicher Kredit von 500 Franken, höchstens jedoch 10 Prozent der jeweils budgetierten Jahreseinnahmen zur Verfügung.

V. Aufgaben der einzelnen Vorstandsmitglieder und der Beauftragten**Artikel 16 Präsident**

Dem Präsidenten obliegen:

- a) die Leitung und Überwachung der gesamten Vereinstätigkeit und die Erstattung des Jahresberichtes;
- b) die Vorbereitung der Geschäfte für die Vorstandssitzungen und die übrigen Versammlungen;
- c) die Vertretung der SGNS nach aussen.

Artikel 17 Vizepräsident

Der Vizepräsident unterstützt den Präsidenten und übt in dessen Abwesenheit dessen Funktion aus.

Artikel 18 Sekretär

Der Sekretär besorgt die Protokollführung und die übrigen schriftlichen Arbeiten. Zudem führt er das Register über die Beschlüsse.

Artikel 19 Kassier

Der Kassier besorgt das Rechnungswesen und verwaltet die Vereinskasse. Auf Ende des Vereinsjahres schliesst er die Rechnung ab und erstattet der Hauptversammlung Bericht. Er erstellt auf Beschluss des Vorstandes den Voranschlag für das kommende Vereinsjahr.

Artikel 20 Beisitzer

Der Beisitzer übt sein Amt nach zugewiesenem Auftrag aus.

Artikel 21 Rechnungsrevisoren

Die Rechnungsrevisoren prüfen die Kassenbücher und Belege und erstatten der Hauptversammlung darüber schriftlich Bericht.

Artikel 22 Beauftragte

Verantwortungsbereiche:

- a) *Führung der Mitgliederkartei*: Erstellen und Nachführen des Mitgliederverzeichnisses, Registrierung der Ein- und Austritte sowie der Adressänderungen.
- b) *Redaktion Broschüre „Schürch-Geschichten“*: Sammeln und Erarbeiten des notwendigen Text- und Bildmaterials, Auftragserteilung an die Druckerei, Versand der Broschüre an die Mitglieder.
- c) *Arbeitsgruppe Forschung*: Sammeln von Daten und Unterlagen bei den Staatsarchiven, Gemeinden, Zivilstandsämtern und bei den Familien der Bürgerorte, Erstellen der Stammtafeln, Verfassen der Orts- und Familiengeschichten, Beschaffen und Erarbeiten weiterer sachdienlicher Unterlagen.
- d) *Materialverwaltung*: Aufbewahren und Bereitstellen des vereinseigenen Materials.
- e) *Vertretung der Bürgerorte*: Bindeglied zwischen den Mitgliedern und dem Vorstand, Mitgliederwerbung, Beschaffung von Informationen zu Händen des Vorstandes und der Redaktion.
- f) *Kontaktstelle Nordamerika*: Aufrechterhaltung der Verbindung zur nordamerikanischen Schwesterorganisation „Schürch Family Association of North America“.

VI. Schlussbestimmungen**Artikel 23 Statutenänderungen**

Diese Statuten können jederzeit teilweise oder ganz geändert werden. Die Hauptversammlung entscheidet darüber mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

Artikel 24 Auflösung

Über die Auflösung des Vereins kann nur die Hauptversammlung beschliessen, und zwar bedarf es hierfür der Zustimmung einer Dreiviertelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Über die Verwendung eines allenfalls noch vorhandenen Vereinsvermögens entscheidet die Hauptversammlung mit Stimmenmehrheit.

Artikel 25 Haftung

Für alle Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich nur das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder oder des Vorstandes ist ausgeschlossen.

Artikel 26 *Inkraftsetzung*

Diese Statuten werden durch Beschluss der 21. Hauptversammlung vom 17. März 2001 in Burgdorf genehmigt und treten sofort in Kraft.

II. Aufhebungsbeschluss

Damit werden die an der Gründungsversammlung vom 17.01.1981 genehmigten Statuten mitsamt den Änderungen vom 02.03.1986 und 22.05.1987 ausser Kraft gesetzt.

Burgdorf, den 17. März 2001

Der Präsident: Walter Schürch (Wo 02)

Der Sekretär: Edwin Schürch (Roh 10)

Redaktionshinweis

Diese Statuten wurden aufgrund eines erteilten Auftrages durch den damaligen SGNS-Präsidenten Walter Schürch (Wo 02) erarbeitet, nach einem Vernehmlassungsverfahren bei ausgewählten SGNS-Mitgliedern und Fachpersonen, sowie nach erfolgter juristischer Prüfung am 17.03.2001 der Hauptversammlung vorgelegt und dann nach weiteren Abänderungsanträgen genehmigt und gleichentags in Kraft gesetzt.